- 30. Kann bei der Bereinigung zu einzelnen Handels=
 geschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Artt. 266 fig. H.G.)
 nach Beendigung "des gemeinschaftlichen Geschäftes" an Stelle des Teilnehmers, welcher dieses Geschäft führte (Art. 270 H.G.), unter entsprechender Anwendung des Art. 133 Abs. 2 H.G.B. ein Dritter als "Liquidator" ernannt werden?
 - II. Civilsenat. Urt. v. 27. September 1887 i. S. K. (Bekl.) w. R. (Kl.) u. M. (Bekl.) Rep. II. 108/87.
 - I. Landgericht Frankenthal.
 - II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Im Jahre 1884 wurde zwischen den drei Parteien ein Vertrag geschlossen, nach welchem dieselben vereinbarten, zum Awecke gemein= schaftlicher Svekulation Wein aus den Jahraangen 1882—1884 anzukaufen und ben fich aus dem Verkaufe des Weines ergebenden Gewinn ober Verluft gleichheitlich zu teilen. Den Ankauf und Verkauf des Weines follte ber Beklagte R. beforgen. Um 2. Marz 1886 ließ Rläger R. den beiden Beklagten erklären, daß er den Vertrag als aufgelöst betrachte, und forderte R. auf, zur Abrechnung über das gemeinschaftliche Geschäft zu schreiten. Als diesem Ansinnen nicht entsprochen wurde, erhob Rläger Klage mit dem Antrage, die zwischen den Barteien bestehende Gemeinschaft für aufgelöst zu erklären, deren Teilung und Außeinandersetzung zu verordnen und zu diesem Awecke "einen Liquidator zu ernennen". Durch Urteil des Landgerichtes Frankenthal wurde im Sinne der Klage erkannt und der Geschäftsmann N. als Liquidator ernannt. Die Berufung bes Beklagten R., der geltend machte, die Gefellschaft fei noch nicht beendigt, jedenfalls durfe nach Art. 270 S.G.B. nicht einem Dritten die Liquidation übertragen werben, wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes Zweibrücken zurückgewiesen. Auf Revision des Beklagten R. hat das Reichsgericht das lettere Urteil teilweise, nämlich soweit es sich um die Art der Liqui= dation handelte, aufgehoben und unter Abanderung des landgerichtlichen Urteiles das auf die Ernennung eines Liquidators gerichtete Klagebegehren abgewiesen. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen. Die Aufhebung bes angesochtenen Urteiles wurde gestützt auf folgende Grünbe:

"Begründet ist die Revision, soweit sich der Beklagte A. darüber beschwert, daß, ungeachtet der Vorschrift des Art. 270 H.G.B., nicht ihm als geschäftssührenden Gesellschafter die Liquidation überlassen, vielmehr ein Dritter als Liquidator ernannt worden sei. Der erste Richter hat den Geschäftsmann A. zum Zwecke der "Vornahme der Teilung und Auseinandersetzung der Gemeinschaft" als "Liquidator" ernannt und demseinandersetzung der Gemeinschaft" als "Liquidator" ernannt und demseiden ausgegeben, "die Liquidation der Gemeinschaft zu besorgen, die lausenden Geschäfte zu beendigen, die Verpslichtungen der Gemeinschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, die vorhandenen Vorräte und Utensilien zu verwerten, die Gemeinschaftsanteile einer jeden Partei zu berechnen und die Auseinandersetzung unter den Parteien herbeizusühren". Der ernannte Liquidator soll hiernach sowohl die

eigentliche, die Teilung unter den Gesellschaftern vorbereitende Liqui= dation, durch welche die Teilungsmasse hergestellt wird, durchführen und zu diesem Behufe alle erforderlichen Handlungen bezw. Rechts: geschäfte für "die Gemeinschaft" vornehmen, als auch die Teilung felbst bewirken. Hierbei ging das Landgericht Frankenthal von der Auffaffung aus, gemäß Art. 270 S.G.B., durch welchen die etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien, habe nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes derienige Teilhaber, welcher dasselbe führte, die Liquidation zu beforgen; im vorliegenden Falle sei aber ein befonderer "Geschäftsführer" nicht bestellt worden; es sei fonach, zumal auch andere wichtige Gründe hierfür sprächen, eine britte, unbeteiligte Berson mit der Liquidation und Auseinandersetzung zu beauftragen. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt gelaffen, ob ber Beklagte R. als "Geschäftsführer" im Sinne bes Art. 270 S.G.B. anzusehen sei, indem es von der Voraussetzung ausging, unter allen Umständen sei der erfte Richter berechtigt gewesen, denfelben "von der Funktion als Liquidator der fraglichen Gelegenheitsgesellschaft auszuschließen", weil er seinem Mitgesellschafter R. gegenüber eine maßlose Leidenschaftlichkeit und Gehäffigkeit bewiesen habe. Die Befugnis zu biefer "Ausschließung" wurde durch die Bemerkung gerechtfertigt, "daß Die Berfönlichkeit des Liquidators für keinen Gesellschafter eine Gefährde bilden durfe, liege fo fehr in der Natur der Sache, daß es in diefer Richtung eines besonderen gesetlichen Ausspruches nicht bedürfe". Diesen Ausführungen liegt eine unrichtige Auffassung ber in Art. 270 S.G.B. enthaltenen Vorschrift zu Grunde.

Die "Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung", bezüglich deren die Artt. 266—270 H.B. einzelne Vorschriften enthalten, ist keine Handelsgesellschaft, da sie weder den gewerdsmäßigen Betried von Handelsgeschäften noch die gemeinssame Betreibung eines Handelsgewerdes zum Gegenstande hat. Die Vorschriften über dieselbe wurden deshalb auch nicht in das "von der Handelsgesellschaft" handelnde zweite Buch des Handelsgesetzbuches aufgenommen, sondern gemeinschaftlich mit den Bestimmungen über die stille Gesellschaft in dem dritten Buche gegeben. Soweit nicht die erwähnten Vorschriften des Handelsgesetzbuches besondere Vestimmungen über die sogenannte Gelegenheitsgesellschaft enthalten, sind für dieselben die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Insbesondere

ist nach diesen die Frage zu beurteilen, ob und in welcher Weise bezügslich der im Miteigentum der Gesellschafter stehenden Gegenstände eine Teilung stattzufinden hat.

Bgl. Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 10. Oktober 1874, in Entsch. desseben Bb. 14 S. 234.

Der Art. 270 H.G.B. schreibt nun allerdings vor, daß nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes der Teilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Beläge Rechnung ablegen muffe. Auch hat dieser Teilnehmer bezw. jeder Teil= nehmer, ber ein solches Geschäft geführt hat, bezüglich desselben die Liquidation zu beforgen, das heißt dieses Geschäft in der Weise abzuwickeln, daß das Ergebnis besselben flar vorliegt und der etwaige Gewinn und Berluft gemäß Art. 268 S. G.B. verteilt werden kann. Aber burch biefe Borschrift, zu beren Anwendung nicht vorausgesett wird, daß für alle einzelnen in Aussicht genommenen Sandelsgeschäfte ein bestimmter "Geschäftsführer" bestellt worden ist, sind nicht, wie ber erfte Richter angenommen hat, die landesgesetlichen Borschriften über die Teilung einer aus der Gelegenheitsgesellschaft erwachsenen Gemein= schaft aufgehoben. Vielmehr können dieselben ungeachtet, der Vorschrift bes Art. 270 a. a. D., zur Anwendung kommen, sofern sich eine Teilung überhaupt als notwendig erweist. Dem Teilnehmer, welcher ein gemeinschaftliches Geschäft geführt hat, liegt bezüglich besselben bie Liquidation in derfelben Weise ob, wie bei der stillen Gesellschaft nach Art. 265 H.G.B. der Inhaber des Handelsgewerbes diefelbe bezüglich der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte dem ftillen Gesell= schafter gegenüber zu beforgen hat. 1 Schon aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß die Teilnehmer an einer fog. Gelegenheitsgefell= schaft, welche die Liquidation bezüglich der von ihnen vorgenommenen Geschäfte zu besorgen haben, nicht bieselbe Stellung einnehmen, wie bie Gefellschafter ober anderen Personen, welchen die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft übertragen ift, und sonach nicht als "Liquida= toren" im Sinne bes Art. 133 S.G.B. anzusehen find. Die in bieser Beziehung bestehende fundamentale Verschiedenheit ergiebt fich aber noch flarer, wenn man ben Unterschied zwischen ber offenen Handelsgesell=

¹ Bgl. hierzu Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts §. 94 I. 1, Bb. 1 S. 677.

schaft und der Bereinigung zu einzelnen Sandelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung näher ins Auge faßt. Die offene Handels= gesellschaft hat eine Kirma und fann unter derselben Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Gigentum und andere bingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (Art. 111 S.G.B.). Es besteht bei berselben ein besonderes "Gefellschaftsvermögen", das von demienigen der einzelnen Gesellschafter getrennt ift. Die zur Vertretung ber Gesellschaft berufenen Gesellschafter find befugt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen "im Namen der Gesellschaft" vorzunehmen, welche durch diese Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet ift. Die "Gesellschaft" wird ferner vor Gericht von jedem Gesellschafter gultig vertreten, welcher nicht von der Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen ist (Artt. 114. 117 a. a. D.). Mit Rücksicht barauf wurden den "Liquidatoren" ber offenen Handelsgesellschaft die in Art. 137 B.G.B. aufgezählten Befugniffe eingeräumt, und haben biefelben hiernach insbesondere bas Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelöften Gefellichaft zu erfüllen, deren Forderungen einzuziehen, das Vermögen der Gesellschafter zu verfilbern, sowie diefelbe gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei der Vereinigung zu einzelnen Sandelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung besteht weder eine Gesellschaftsfirma noch ein besonderes, von dem Bermögen der einzelnen Teilnehmer zu unterscheidendes Gesellschaftsvermögen. Eine Gesellschaft, die unter ihrer Firma Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen sowie durch die einzelnen Teilnehmer gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden konnte, eriftiert hier überhaupt nicht. Vielmehr wird aus den Geschäften, welche ein Teilnehmer mit einem Dritten abgeschlossen hat, dieser dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Auch wenn ein folcher Teilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten ift, ober alle Teil= nehmer gemeinschaftlich ober durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt haben, werden nicht für eine "Gesellschaft" Rechte erworben und Verbindlichkeiten eingegangen. Vielmehr werden in diesem Kalle nur die einzelnen Teilnehmer Dritten gegenüber folidarisch berechtigt und verpflichtet (Art. 269 H.G.B.). An biefem Verhältniffe wird auch badurch nichts geändert, daß nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes der Teilnehmer, welcher dasselbe führte, in dieser Beziehung die "Liquidation" in dem oben dargelegten Sinne zu besorgen hat. Dieser Teilnehmer ist, auch soweit es sich um die Liquidation handelt, Dritten gegenüber allein aus dem abgeschloffenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet und kann beshalb nicht als Liquidator eines gar nicht vorhandenen "Gefellschaftsvermögens" angesehen werden. Daß bei der fog. Gelegenheitsgesellschaft nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäftes nicht an Stelle bes nach Art. 270 zu deffen Liquidation berechtigten und verpflichteten Teilnehmers ein Liquidator mit den in Art. 137 S.G.B. aufgezählten Befugniffen ernannt werden kann, ift hiernach vollständig klar. Es kann aber auch nicht unter analoger Anwendung des Art. 133 Abs. 2 H.G.B. ein Liquidator ernannt wer= den, welcher an Stelle des Teilnehmers, welcher das in Frage stehende Geschäft führte, die Liquidation biefes Geschäftes zu beforgen hatte. 1 Bei der durchgreifenden Verschiedenheit zwischen der offenen Sandelsgefellschaft und ber "Gelegenheitsgesellschaft" tann von einer analogen Anwendung der erwähnten Vorschrift hier überhaupt nicht die Rede fein. Bielmehr muß, soweit eine Erganzung oder Bervollständigung ber in Art. 270 a. a. D. enthaltenen Vorschriften erforderlich ift, auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zurückgegangen werden. Rach den allgemeinen Grundfätzen des Gesellschaftsrechtes liegt es aber keineswegs in der Natur der Sache, daß einem Teilnehmer, der über die von ihm abgeschloffenen Geschäfte Rechnung zu legen und biefelben zu liquidieren hat, weil feine Berfonlichkeit für die anderen Beteiligten eine Gefährde bildet, die Liquidation untersagt und einem "Liquidator" übertragen wird, der gegenüber den Dritten, welchen es lediglich mit ihrem Kontrahenten zu thun haben, als beffen gerichtlich beftellter Bertreter aufzutreten hatte. Wie es unzuläffig ift, daß bei ber stillen Gefellschaft dem Inhaber des Handelsgewerbes die Liquidation der

¹ Agl. dagegen: Renaud-Laband, Stille Gescuschaft und Gelegenheitsgesellschaft S. 241 sig. Laband nimmt an, Oritten gegenüber könne nur der
geschäftssührende Gescuschafter als Liquidator austreten, dagegen sei die Ernennung
eines Liquidators zulässig, soweit es sich um das Verhältnis unter den Geselschaftern handele. In Frankreich hat der Pariser Appelhof, der früher in
anderem Sinne erkannt hatte, in einem Urteile vom 8. August 1870 entschieden,
bei der association en participation könne ein gerichtlicher Liquidator nicht ernannt werden (vgl. Dalloz, 1871 II. S. 7; Journal du Palais 1863 S. 576).
D. E.

noch schwebenden Geschäfte entzogen und einem "Liquidator" die Abwickelung dieser Geschäfte übertragen wird, so erscheint vielmehr auch bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften eine derartige Maßregel als unstatthaft. Es bleibt hier den Beteiligten überlassen, den Teilnehmer, welcher das in Frage stehende Geschäft gesührt hat, zur Rechnungslegung und Liquidation anzuhalten und diese nötigenfalls durch die in der Civisprozesordnung vorgesehenen Zwangsmittel zu erzwingen.

Hiernach war das angesochtene Urteil, soweit die Berufung hinssichtlich der Ernennung eines Liquidators zurückgewiesen wurde, aufszuheben, und unter Abänderung des Urteiles erster Instanz das auf Ernennung eines solchen Liquidators gerichtete Klagebegehren abzusweisen."